

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzlingen am 16.12.2025 folgende

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Inzlingen vom 02. Dezember 1987, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023

beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 37 – Zählertarif

§ 37 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

- (2) „Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 3,61 EURO zzgl. Umsatzsteuer gem. § 49 (3,8627 EURO Brutto).“

Artikel 2

Änderung des § 40 – Pauschaltarif

§ 40 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

- (2) „Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 3,61 EURO zzgl. Umsatzsteuer gem. § 49 (3,8627 EURO Brutto).“erhoben.“

Artikel 3

Änderung des § 38 - Grundgebühr

§ 38 Abs 1 und Abs. 2 enthält folgende Fassung:

- (1) „Die Grundgebühr beträgt:
- a) für Hauswasserzähler mit einem Maximaldurchfluss (Q max) von 3 – 5 cbm/h 1,72 EURO je Monat zzgl. Umsatzsteuer gem. § 49 (1,8404 EURO Brutto)
 - b) für Hauswasserzähler mit einem Maximaldurchfluss (Q max) von 7 – 10 cbm/h 1,84 EURO je Monat zzgl. Umsatzsteuer gem. § 49 (1,9688 EURO Brutto)
- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.“
- (2) „Für eine Standrohr beträgt die Grundgebühr 2,50 EURO zzgl. Umsatzsteuer gem. § 49 (2,675 EURO Brutto).“

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen, die durch diese Satzung geändert werden außer Kraft.

Inzlingen, den 16.12.2025

Marco Muchenberger
-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Inzlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.